



## EINGANGSBESTÄTIGUNG

Ihre Eingabe wurde mit dem unten angeführten Zeitpunkt entgegengenommen. Für Fragen über die Behandlung Ihrer Eingabe wenden Sie sich bitte an die oben angeführte Dienststelle unter Angabe der nachstehend angeführten Sendungs-ID. Für technische Fragen steht Ihnen die Bundesrechenzentrum GmbH, E-Mail: [support-eingaben@justiz.gv.at](mailto:support-eingaben@justiz.gv.at) , zur Verfügung.

**Sendungs-ID:** [REDACTED]@efa.justiz.gv.at

**Einbringungszeitpunkt:<sup>1</sup>** 08.12.2021 07:06:10

**Anzahl der Beilagen:** 1 Beilage

**Angaben zur einbringenden Person:**

**Name:** Peter Postmann

**Anschrift:** [REDACTED]

**Kontaktinformationen:** [REDACTED]

**Kontoverbindung für  
Gebühreneinzug:** [REDACTED]

**Inhaltsdaten:**

**Gericht/Staatsanwaltschaft:** Staatsanwaltschaft Wien -

**Betreff:** Sachverhaltsdarstellung wegen Verdacht auf Verhetzung (§ 283 StGB)

**Vorbringen/Text:**  
siehe Beilage

**PDF-Beilagen:**

**Dateiname** 2021\_12\_08\_Sachverhaltsdarstellung\_wegen\_Verdacht  
auf\_V\_erhetzung.pdf

---

<sup>1</sup> Bei Grundbuchseingaben ist der Einbringungszeitpunkt jener Zeitpunkt, in dem die Daten der Eingabe zur Gänze beim Gericht eingelangt sind.



<b>Datum/Zeit</b>	2021-12-08T07:06:13+01:00
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.justiz.gv.at/amtssignatur">www.justiz.gv.at/amtssignatur</a>

Staatsanwaltschaft Wien  
Landesgerichtsstraße 11  
1080 Wien

Wien, am 08.12.2021

Einschreiter\*innen:

1. Peter Postmann [REDACTED]
2. Piratenpartei Österreichs, Röttergasse 20/8, 1170 Wien
3. FFPrize2 GmbH, Opernring 1 / R 745-748, 1010 Wien

Vertreten durch:

Peter Postmann

Verdächtige:

1. J [REDACTED] B [REDACTED] (Papst Franziskus)
2. L [REDACTED] S [REDACTED] (Präfekt des Papstes)
3. G [REDACTED] T [REDACTED] (Sekretär des Papstes)
4. Verantwortliche bei der Kongregation für die Glaubenslehre des Heiligen Stuhls
5. Verantwortliche für das Presseamt des Heiligen Stuhls
6. Verantwortliche bei Radio Vatikan
7. L [REDACTED] S [REDACTED]
8. Verantwortliche bei der katholischen Presseagentur Österreich
9. Verantwortliche beim Medienreferat der österreichischen Bischofskonferenz
10. Unbekannte Täter\*innen

Wegen:

Verdacht auf Verhetzung (§ 283 StGB)

Anhang:

- Screenshots

## 1. Sachverhaltsdarstellung

Auf eine formelle Anfrage (Dubium) an den Verdächtigen 1 „Hat die Kirche die Vollmacht, Verbindungen von Personen gleichen Geschlechts zu segnen?“ antwortete dieser mit „Nein“ [1].

In der Beantwortung führen die Verdächtigen 1-4 weiter aus (Auszug):

*„[die kirchliche Lehre] erklärt jedoch jede Segnungsform für unzulässig, die dazu neigt, ihre [homosexuellen] Verbindungen anzuerkennen. In diesem Fall würde die Segnung nämlich die Absicht zum Ausdruck bringen [...] eine Lebenspraxis zu billigen und zu fördern, die nicht als objektiv auf die geoffenbarten Pläne Gottes hingebordnet anerkannt werden können.“*

*„Gleichzeitig erinnert die Kirche daran, dass Gott selbst nicht aufhört, jedes seiner Kinder zu segnen, [...] aber er segnet nicht die Sünde und er kann sie nicht segnen: Er segnet den sündigen Menschen, damit er erkennt, dass er Teil seines Liebesplans ist, und sich von ihm verändern lässt.“*

*„Auf diesen Wegen können das Hören des Wortes Gottes, das Gebet, die Teilnahme an liturgischen Handlungen der Kirche und praktizierte Nächstenliebe eine wichtige Rolle bei der Förderung von Bemühungen spielen, die eigene Lebensgeschichte zu deuten sowie frei und verantwortungsbewusst die eigene Taufberufung anzunehmen, weil „Gott jeden Menschen liebt. Und Gleiches tut auch die Kirche“, indem sie jede ungerechte Diskriminierung ablehnt.“*

Sünde bezeichnet im christlichen Verständnis den unvollkommenen Zustand des von Gott getrennten Menschen und seine "falsche" Lebensweise (d. h. das Übertreten von oder Herausfallen aus der göttlichen Gesetzesordnung). Das vom Heiligen Stuhl verbreitete Schriftstück stellt damit Homosexualität als eine falsche Lebensweise dar. Es erklärt weiter, dass Homosexualität etwas sei, von dem mensch geheilt werden könne und müsse und präsentiert die Konversionstherapie durch den Katholizismus als Lösung. Es wird eingestanden, dass es sich um (vorsätzliche) Diskriminierung Homosexueller handelt, diese aber nach kirchlichem Ermessen gerecht sei.

Homosexualität ist eine sexuelle Neigung, die rechtlich anerkannt ist, auch die Verbindung zwischen homosexuellen Menschen ist rechtlich anerkannt (Ehe, eingetragene Partnerschaft). Die Aussagen des Verdächtigen 1 sind eine Antwort auf eine Anfrage, die aus der Motivation, homosexuelle Paare zu segnen, entstanden ist. Die Tathandlung ergibt sich daher aus einem Aufruf, dies zu unterlassen. Die Aufforderung zur Ausgrenzung ist nicht bloß ein Verhaltensvorschlag oder eine Anregung, sondern als Weisung an alle Katholik\*innen zu verstehen, was sich aus dem katholischen Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit ergibt.

Die Ausführungen sind auch nicht bloß eine abfällige Herabsetzung homosexueller Verbindungen, sondern als ein in Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zur Verachtung zu verstehen. Es wird Mitleid für homosexuelle Menschen erzeugt, da sie die „Bürde“ tragen müssen, eine „falsche“ Neigung zu haben, und gleichzeitig wird eine Emotion scharfer und anhaltender Antipathie gegenüber homosexuellen Verbindungen erzeugt. Diese tendenziös verzerrte Darstellung ist dazu geeignet, Hass und Verachtung für Homosexuelle, die diese Neigung wider dem "göttlichen Willen" ausleben, zu erzeugen.

Das Schriftstück zeigt auf, wie mit Homosexuellen verfahren werden soll, sprich welche Praktiken anzuwenden sind, damit diese den „richtigen“ Weg erkennen und von ihren „falschen“ Neigungen ablassen. Aufgrund der behaupteten päpstlichen Unfehlbarkeit ist auch diese nicht als Vorschlag, sondern Handlungsanweisung zu verstehen. Wiederum ist die Aussage geeignet Hass zu schüren, für Personen, die dem nicht Folge leisten. Weiters werden Handlungen positiv bewertet, welche Menschen begleiten: „damit diejenigen, welche die homosexuelle Tendenz zeigen, die notwendigen Hilfen bekommen können, um den Willen Gottes in ihrem Leben zu begreifen und ganz zu erfüllen“. Ein Handlungsauftrag ergibt sich schon aus der Mission, die ein allgemeiner christlicher Auftrag ist, hier musste also lediglich konkretisiert werden, wie genau dies auszusehen hat. Die genannten Praktiken sind somit jedenfalls als Aufruf zur Handlung zu verstehen. Die Aufforderung Homosexuellen zu „helfen“ impliziert, dass Menschen aktiv werden müssen. Wenn sich Homosexuelle dem "göttlichen Willen" widersetzen, sind die Aussagen dazu geeignet, dass Menschen sich vom Verdächtigen 1 ermächtigt fühlen, den Widerstand Homosexueller zur Not mit Gewalt zu brechen. Gewalt wird u.E. damit zumindest billigend in Kauf genommen.

Die Praktiken selbst sind Maßnahmen, die auf eine Veränderung der sexuellen Orientierung abzielen: „Er segnet den sündigen Menschen, damit er erkennt, dass er Teil seines Liebesplans ist, und sich von ihm verändern lässt“. Ein Verbot von Konversions- und "reparativen" Therapieformen besteht in zahlreichen Ländern und ist auch in Österreich in Diskussion. Diese „Umpolungen“ führen bei den Betroffenen zu Leid in Form von Depressionen, Selbsthass oder Selbstmordversuchen. Wir verstehen die Aussagen daher als Aufruf zur "Umpolung" und aufgrund der verbundenen Implikationen als Aufruf zur Gewalt. Aufgrund des Bildungsgrades und der Rahmenbedingungen der Beschuldigten ist anzunehmen, dass diese Informationen bekannt waren.

Weiters wird die Menschenwürde verletzt, da durch die Tathandlung den Angehörigen der angegriffenen Gruppe unmittelbar das Lebensrecht als gleichwertige Bürger (z.B. Recht auf Ehe) bestritten wird und ihre Verbindungen als minderwertig dargestellt werden („Sünde“). Die der betreffenden Gruppe angehörenden Menschen werden in einem Kernbereich ihrer Persönlichkeit, nämlich ihrer sexuellen Orientierung, getroffen. Durch die Handlungen der angezeigten 4, 5 und 6 erfolgte eine Verbreitung und Verfügbarmachung der Schriftstücke gegenüber der Weltöffentlichkeit.

Der Angezeigte 7 hat diese Ansichten bestätigt und mit weiteren Argumenten untermauert [2]. Seine Ausführungen wurden durch die Verantwortlichen bei 8 und 9 verteilt, wodurch eine gutheiße bzw. rechtfertigende Verbreitung des mutmaßlich verhetzenden Materials erfolgte.

Die Inhalte sind unserer Ansicht nach mit tragenden Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung nicht vereinbar, aber zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags weiterhin abrufbar:

[1] <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2021/03/15/0157/00330.html#ted>

[2] <https://www.katholisch.at/aktuelles/133686/theologe-nein-zur-segnung-homosexueller-paare-ist-biblich-begrundet>

## **1.1 Persönliche Stellungnahme (Einschreiter\*in #1)**

Die Inhalte sprechen einer ganzen Gruppe ihre Existenzberechtigung ab und stellen sie als minderwertige Teile der Gesellschaft dar. Als queere Person und damit Teil dieser Gruppe trifft mich diese Aussage daher besonders. Darüber hinaus, haben die Aussagen zu zusätzlichem Hass und Gewalt geführt, wie sich an den vielen zerrissenen, zum Teil in Brand gesetzten Regenbogenfahnen gezeigt hat. Auch ich sah mich Übergriffen im öffentlichen Raum (Beschimpfungen, Gewaltdrohungen) ausgesetzt, sowie aggressiven Emotionen und latenten Gefahren für das einträchtige Mit- und Nebeneinanderleben. Die Aussagen haben die ohnehin schwierige Situation für queere Menschen weiter verschärft. Erhöhte Wachsamkeit und ein Klima der Angst vor Übergriffen waren die Folge. Queere Menschen wie ich konnten sich weniger frei im öffentlichen Raum bewegen und weniger sichtbar sein.

Diese Tatsache betrifft viele Menschen und trifft mich daher doppelt: Mein Unternehmen, die FFPrize2 GmbH ist der exklusive Anbieter von Regenbogen-FFP2-Masken. Der Absatz der Masken hat ebenfalls unter den Aussagen gelitten, da Kund\*innen die Masken aus Angst vor Übergriffen nicht (mehr) an allen Orten und zu allen Uhrzeiten tragen können und wollen und auf neutrale, weiße Masken setzen müssen. Neben der öffentlichen Demütigung, die ich durch die Verdächtigten erfahren habe, haben diese Aussagen auch zu einem wirtschaftlichen Schaden für mich und mein Unternehmen geführt.

## **2. Zuständigkeit**

Die Tathandlungen der Angezeigten 1-6 wurde mutmaßlich im Vatikan begangen, nach Artikel VII. § 5. des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich („Die kirchlichen und staatlichen Gerichte haben einander im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechtshilfe zu leisten“) scheint nach Ansicht der Einschreiter\*innen jedenfalls die Durchsetzbarkeit gegeben, sowie andernfalls auch nach §36b HiNBG („Hat der Medieninhaber seinen Sitz im Ausland oder kann der Medieninhaber aus anderen Gründen nicht belangt werden, so hat das Gericht auf Antrag des Anklägers oder des Antragstellers im selbstständigen Verfahren dem Hostingdiensteanbieter (§ 16 E-Commerce-Gesetz – ECG, BGBl. I Nr. 152/2001) die Löschung der betreffenden Stellen der Website (Einziehung oder Beschlagnahme – §§ 33, 33a, 36) oder die Veröffentlichung der Teile des Urteils (§ 34) aufzutragen.“).

Die Tathandlungen der Angezeigten 7-9 wurden mutmaßlich in Österreich begangen.

Die Einschreiter\*innen stellen daher den

## **3. Antrag**

- die angebotenen Beweise zu erheben,
- den Sachverhalt auf seine strafrechtliche Relevanz zu prüfen,
- die Einschreiter\*innen vom Fortgang des Verfahrens zu informieren.

[1]:

**Responsum ad dubium der Kongregation für die Glaubenslehre über die Segnung von Verbindungen von Personen gleichen Geschlechts**

**AUF DAS VORGELEGTE DUBIUM:**

***Hat die Kirche die Vollmacht, Verbindungen von Personen gleichen Geschlechts zu segnen?***

**WIRD GEANTWORTET:**

***Nein.***

***Erläuternde Note***

In einigen kirchlichen Bereichen verbreiten sich Projekte und Vorschläge von Segnungen für Verbindungen von Personen gleichen Geschlechts. Nicht selten sind solche Projekte durch den aufrichtigen Willen motiviert, homosexuelle Personen anzunehmen, sie zu begleiten und ihnen Wege des Glaubenswachstums anzubieten, „damit diejenigen, welche die homosexuelle Tendenz zeigen, die notwendigen Hilfen bekommen können, um den Willen Gottes in ihrem Leben zu begreifen und ganz zu erfüllen“<sup>[1]</sup>.

Auf diesen Wegen können das Hören des Wortes Gottes, das Gebet, die Teilnahme an liturgischen Handlungen der Kirche und praktizierte Nächstenliebe eine wichtige Rolle bei der Förderung von Bemühungen spielen, die eigene Lebensgeschichte zu deuten sowie frei und verantwortungsbewusst die eigene Taufberufung anzunehmen, weil „Gott jeden Menschen liebt. Und Gleiches tut auch die Kirche“<sup>[2]</sup>, indem sie jede ungerechte Diskriminierung ablehnt.

Unter den liturgischen Handlungen der Kirche sind Sakramentalien von besonderer Bedeutung: als „heilige Zeichen, durch die in einer gewissen Nachahmung der Sakramente Wirkungen, besonders geistlicher Art, bezeichnet und kraft der Fürbitte der Kirche erlangt werden. Durch diese Zeichen werden die Menschen bereitet, die eigentliche Wirkung der Sakramente aufzunehmen; zugleich wird durch solche Zeichen das Leben in seinen verschiedenen Gegebenheiten geheiligt“<sup>[3]</sup>. Der *Katechismus der katholischen Kirche* erläutert weiter: „Die Sakramentalien verleihen die Gnade des Heiligen Geistes nicht nach Art der Sakramente, sondern bereiten durch das Gebet der Kirche vor, die Gnade zu empfangen und mit ihr mitzuwirken“ (Nr. 1670).

Zur den *Sakramentalien* gehören *Segnungen*, mit denen die Kirche „die Menschen aufruft, Gott zu preisen, sie auffordert, seinen Schutz zu erbitten und sie ermahnt, sich seiner Barmherzigkeit mit der Heiligkeit des Lebens würdig zu erweisen“<sup>[4]</sup>. Darüber hinaus sind „sie in einer gewissen Nachahmung der Sakramente eingesetzt und beziehen sich immer und hauptsächlich auf geistliche Wirkungen, die sie kraft der Fürbitte der Kirche erlangen“<sup>[5]</sup>.

Um der Natur der Sakramentalien zu entsprechen, ist es deshalb erforderlich, dass, wenn über einige menschliche Beziehungen ein Segen herabgerufen wird, abgesehen von der rechten Absicht derjenigen, die daran teilnehmen, die zu segnende Wirklichkeit objektiv und positiv darauf hingeordnet ist, die Gnade zu empfangen und auszudrücken, und zwar im Dienst der Pläne Gottes, die in die Schöpfung eingeschrieben und von Christus dem Herrn vollständig offenbart sind. Mit dem Wesen der von der Kirche erteilten Segnung ist daher nur vereinbar, was an sich darauf hingeordnet ist, diesen Plänen zu dienen.

Aus diesem Grund ist es nicht erlaubt, Beziehungen oder selbst stabilen Partnerschaften einen Segen zu erteilen, die eine sexuelle Praxis außerhalb der Ehe (das heißt außerhalb einer unauflöselichen Verbindung eines Mannes und einer Frau, die an sich für die Lebensweitergabe offen ist) einschließen, wie dies bei Verbindungen von Personen gleichen Geschlechts der Fall ist.<sup>[6]</sup> Das Vorhandensein positiver Elemente – die in sich betrachtet dennoch zu schätzen und hervorzuheben sind – in solchen Beziehungen ist trotzdem nicht in der Lage, diese zu rechtfertigen und sie daher rechtmäßig zum Gegenstand einer kirchlichen Segnung zu machen, weil diese Elemente im Dienst einer Verbindung stehen, die nicht auf den Plan des Schöpfers hingeordnet ist.

Da die Segnungen für Personen in Beziehung zu den Sakramenten stehen, kann darüber hinaus die Segnung gleichgeschlechtlicher Verbindungen nicht als zulässig angesehen werden, weil sie in gewisser Weise eine Nachahmung oder einen analogen Hinweis auf den Brautsegen darstellen würde,<sup>[7]</sup> der auf den Mann und die Frau herabgerufen wird, die sich im Sakrament der Ehe vereinigen, da „es keinerlei Fundament dafür [gibt], zwischen den homosexuellen Lebensgemeinschaften und dem Plan Gottes über Ehe und Familie Analogien herzustellen, auch nicht in einem weiteren Sinn“<sup>[8]</sup>.

Die Erklärung der Unzulässigkeit von Segnungen der Verbindungen von Personen gleichen Geschlechts ist daher weder eine ungerechte Diskriminierung noch enthält sie die Absicht, eine solche zu sein, sondern ruft die Wahrheit des liturgischen Ritus in Erinnerung und das, was dem Wesen der Sakramentalien zutiefst entspricht, so wie die Kirche sie versteht.

Die christliche Gemeinschaft und die geistlichen Hirten sind aufgerufen, Menschen mit homosexuellen Neigungen mit Respekt und Takt aufzunehmen; sie werden im Einklang mit der kirchlichen Lehre die am besten geeigneten Wege zu finden wissen, um ihnen das Evangelium in seiner Fülle zu verkünden. Diese Personen mögen gleichzeitig die aufrichtige Nähe der Kirche anerkennen – die für sie betet, sie begleitet, mit ihnen den Weg des christlichen Glaubens teilt<sup>[9]</sup> – und ihre Lehren mit aufrichtiger Bereitwilligkeit annehmen.

Die Antwort auf das vorgelegte *Dubium* schließt nicht aus, dass Segnungen einzelnen Personen mit homosexueller Neigung gespendet werden,<sup>[10]</sup> die den Willen bekunden, in Treue zu den geoffenbarten Plänen Gottes zu leben, wie sie in der kirchlichen Lehre vorgelegt werden; sie erklärt jedoch jede Segnungsform für unzulässig, die dazu neigt, ihre Verbindungen anzuerkennen. In diesem Fall würde die Segnung nämlich die Absicht zum Ausdruck bringen, nicht bestimmte Einzelpersonen dem Schutz und der Hilfe Gottes im oben genannten Sinne anzuvertrauen, sondern einen Entschluss und eine Lebenspraxis zu billigen und zu fördern, die nicht als objektiv auf die geoffenbarten Pläne Gottes hingeeordnet anerkannt werden können.<sup>[11]</sup>

Gleichzeitig erinnert die Kirche daran, dass Gott selbst nicht aufhört, jedes seiner Kinder zu segnen, die in dieser Welt pilgern, denn für ihn „sind wir [...] wichtiger als alle Sünden, die wir begehen können“<sup>[12]</sup>. Aber er segnet nicht die Sünde und er kann sie nicht segnen: Er segnet den sündigen Menschen, damit er erkennt, dass er Teil seines Liebesplans ist, und sich von ihm verändern lässt. Denn er „nimmt uns so, wie wir sind, aber lässt uns nie so, wie wir sind“<sup>[13]</sup>.

Aus diesen Gründen verfügt die Kirche weder über die Vollmacht, Verbindungen von Personen gleichen Geschlechts im oben gemeinten Sinne zu segnen, noch kann sie über diese Vollmacht verfügen.

*Papst Franziskus wurde in der dem unterzeichnenden Sekretär dieser Kongregation gewährten Audienz über das vorliegende Responsum ad dubium samt der Erläuternden Note informiert und hat ihre Veröffentlichung gutgeheißen.*

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 22. Februar 2021, dem Fest der Kathedra Petri.

**Luis F. Kard. Ladaria SJ**  
Präfekt

**✠ Giacomo Morandi**  
Titularerzbischof von Cerveteri  
Sekretär

---

[1] Franziskus, Ap. Schreiben *Amoris laetitia*, Nr. 250.

[2] Bischofssynode, Abschlussdokument der 15. Ordentlichen Generalversammlung, Nr. 150.

[3] II. Ökumenisches Vatikanisches Konzil, Konst. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 60.

[4] *Rituale Romanum ex Decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatum, De benedictionibus, Praenotanda Generalia*, Nr. 9.

[5] *Ebd.*, Nr. 10.

[6] Vgl. Katechismus der katholischen Kirche, Nr. 2357.

[7] Der Brautsegen verweist nämlich auf den Schöpfungsbericht, in dem Gottes Segen über Mann und Frau im Zusammenhang mit ihrer fruchtbaren Verbindung (vgl. *Gen* 1,28) und mit der Komplementarität von Mann und Frau steht (vgl. *Gen* 2,18-24).

[8] Franziskus, Ap. Schreiben *Amoris laetitia*, Nr. 251.

[9] Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben *Homosexualitatis problema* über die Seelsorge für homosexuelle Personen, Nr. 15.

[10] *De benedictionibus* enthält nämlich eine ausführliche Liste der Situationen, für die der Segen des Herrn herabgerufen werden kann.

[11] Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben *Homosexualitatis problema* über die Seelsorge für homosexuelle Personen, Nr. 7.

[12] Franziskus, Generalaudienz am 2. Dezember 2020, *Katechese über das Gebet: der Segen*.

[13] *Ebd.*

[2]:

KIRCHE RAT & HILFE GLAUBEN & FEIERN THEMEN



**Nein zur Segnung homosexueller Paare  
Theologe sieht Vatikan-Entscheid  
biblisch gut begründet**

Wiener Alttestamentler Schwienhorst-Schönberger: "Für eine Segnung gleichgeschlechtlicher Beziehungen in Analogie zur Ehe oder gar in Gleichsetzung mit der Ehe gibt es innerhalb der Bibel keinerlei Anhaltspunkte"

23.03.2021

[drucken](#) [teilen](#) [tweet](#) [teilen](#)

Die theologischen Wellen rund um das Nein der vatikanischen Glaubenskongregation zur Segnung homosexueller Paare gehen weiterhin hoch. Die überwiegende Zahl an Theologinnen und Theologen, die sich bislang zu Wort gemeldet haben, sehen den Entscheid kritisch, orten eine unzeitgemäße Theologie und ein fatales Signal für den kirchlichen Umgang mit homosexuellen Menschen. Dessen ungeachtet zieht die Aussage der Glaubenskongregation aber auch eine theologische Fachdiskussion nach sich: Was sagt eigentlich die Bibel zu dieser Frage? Gibt es eine konsistente Haltung "der Bibel" zum Thema Homosexualität, auf die man sich auch in aktuellen Debatten berufen könnte?

Der Wiener Alttestamentler Prof. Ludger Schwienhorst-Schönberger macht eine solche, wenngleich ausdifferenzierte, biblische Position beim Thema Homosexualität aus. Und er kommt in einer entsprechenden Stellungnahme gegenüber Kathpress zu dem Ergebnis: "Für eine Segnung gleichgeschlechtlicher Beziehungen in Analogie zur Ehe oder gar in Gleichsetzung mit der Ehe gibt es innerhalb der Bibel keinerlei Anhaltspunkte." Insofern stehe auch die jüngste Publikation der Glaubenskongregation und deren Nein zur Segnung gleichgeschlechtlicher Beziehungen "auf einer soliden biblischen Grundlage". Eine Einschätzung, zu der laut Schwienhorst-Schönberger im übrigen auch die Päpstliche Bibelkommission in ihrer jüngsten Schrift zu dem Thema gekommen ist und der immerhin rund dreißig Bibelwissenschaftler aus allen Kontinenten angehören.

Kathbild.at/Rupprecht, Franz Josef Rupprecht

Biblich begründet sieht Schwienhorst-Schönberger dies im Buch Genesis. Der göttliche Segen, von dem Gen 1,28 spricht, gelte Mann und Frau hinsichtlich ihrer auf Zweigeschlechtlichkeit beruhenden Fruchtbarkeit. Der Segen bedeute die Beauftragung zur Zeugung von Nachkommenschaft. Komplementär zu lesen sei dazu eine weitere Stelle aus dem Buch Genesis, in der es um den Aspekt der Beziehung zwischen Mann und Frau gehe. "Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und hängt seiner Frau an und sie werden ein Fleisch" (Gen 2,24). Sowohl die jüdische als auch die christliche Tradition erkennen laut Schwienhorst-Schönberger in der Verbindung beider Texte "die biblische Grundlage für jene Institution, die sich im Laufe der Geschichte als monogame Ehe herausgebildet hat" – und die daher einen auch theologisch unterfütterten Unterschied zu jeglicher Form homosexueller Beziehung darstellt.

Diese grundsätzliche theologische Adellung der Ehe zwischen Mann und Frau bedeute aber nicht zwingend eine biblische Abwertung der Freundschaften zwischen Männern und zwischen Frauen, führte der Theologe weiter aus. Bei David und Jonathan oder bei Noomi und Ruth etwa schildere die Bibel eine "Beziehungsqualität", die "weiter über das hinausgeht, was in einer gewöhnlichen Ehe möglich ist". Dennoch dürften diese nicht als "homoerotische Beziehungen" missverstanden werden, die auch den Vollzug sexueller Akte bedeuten. "Im Horizont biblischer Anthropologie ist es möglich, im Zusammenhang einer gleichgeschlechtlichen Freundschaft von Liebe zu sprechen. Doch diese Konstellation wird nicht mit jener Beziehung auf eine Ebene gestellt, die in einer heterosexuellen Konstellation als Ehe verstanden wird."

Damit widerspricht Schwienhorst-Schönberger u. a. auch Aussagen der Grazer Alttestamentlerin Prof. Irma Fischer, die im Podcast "Diesseits von Eden" der theologischen Fakultäten Österreichs festgehalten hatte, dass "keine der großen Gesetzessammlungen, wie etwa das Bundesbuch oder das deuteronomische Gesetz (...) ein solches Verbot" kenne. Es finde sich ausschließlich im nachexilischen Heiligkeitgesetz des Buches Levitikus. "Wer die Texte daher vorurteilsfrei liest, findet viele Anhaltspunkte in der Bibel, dass man gleichgeschlechtliche Beziehungen sehr wohl akzeptiert." Von einem geschlossenen biblischen Befund kann in dieser Sache daher "keine Rede sein", so Fischer.

Fischer berief sich dabei ebenfalls auf die Erzählungen von David und Jonathan sowie von Ruth und Noomi. "Das Kind, das Ruth von Boas empfängt, gebiert sie nicht für ihn, sondern gebiert sie für Noomi, und die Nachbarinnen bekennen, dass die Schwiegertochter sie liebt. Wer die Texte vorurteilslos liest, findet viele Anhaltspunkte in der Bibel, dass man gleichgeschlechtliche Beziehungen sehr wohl akzeptierte." Schwienhorst-Schönberger betont dagegen, dass die Beziehung zwischen Ruth und Noomi zwar eine sehr enge sei, jedoch nur aus der Verbindung Ruths mit ihrem Ehemann Boas ein Kind hervorgehe, "das in einer Geschlechterfolge steht, die zur Geburt des Messias führt."



Quelle: [kathpress](#)